OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700524/2/BP/CK

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des MMag. Dr. W L, geb. x, x 24/1, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Dezember 2018, GZ: Sich96-57-2018/BT, betreffend eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. März 2018, GZ: Sich96-57-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) idF BGBl. I Nr. 61/2016 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 51 Stunden verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung brachte der Bf einen rechtzeitig erhobenen Einspruch vom 20. März 2018 ein.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. Dezember 2018, GZ: Sich96-57-2018/BT, dem Bf per RSa-Brief am 7. Dezember 2018 zugestellt, wurde die Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 51 Stunden) bestätigt und nachstehender Spruch ausgeführt:

„Sie haben am 12.02.2018, gegen 16:50 Uhr, in A, x 14, (x), durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, nicht gerechtfertigt war. Sie haben im öffentlichen Vorraum (Parteienraum) der Polizeiinspektion A, nachdem Sie davon ausgingen, dass ein Polizeibeamter (Hr. M) einen durch Sie selbst erfundenen Termin zur persönlichen Vorsprache nicht eingehalten hätte, grundlos lautstark herumgeschrien. Durch Ihr Verhalten fühlten sich vier Polizeibeamte (Hr. P Hr. G, Hr. S, Hr. R) gestört und der übliche Dienstbetrieb auf der Polizeiinspektion wurde gestört.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 566/91, in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung“

Die Rechtsmittelbelehrung des gegenständlichen Straferkenntnisses lautet auszugsweise wie folgt:
„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter [z.B. http://www.land-oberoesterreich.gv.at] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Gmunden > Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Gmunden oder http://www.land-oberoesterreich.gv.at > Kundmachungen].

[...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die per E-Mail gesendete Beschwerde des Bf vom 4. Jänner 2019 um 23:50 Uhr (samt ergänzenden Ausführungen vom 5. Jänner 2019), welche am 7. Jänner 2019 bei der belangten Behörde einlangte.

I.5. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2019, eingelangt am 22. Jänner 2019, legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. bis I.4. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß Z 1 leg. cit. beginnt sie in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß Abs. 5 leg. cit. ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den

Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

III.2. Grundsätzlich ist eine Behörde von Gesetzes wegen also nur während der Amtsstunden verpflichtet, Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Wenn eine Behörde allerdings auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält und das Anbringen nach Ende der Amtsstunden (aber noch am letzten Tag einer allfälligen Frist) bei ihr einlangt, so gilt ein Anbringen noch am selben Tag (und damit als rechtzeitig) eingebracht. Entscheidend ist allerdings, ob die Behörde von der ihr nach § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekundet, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt - mit Wiederbeginn der Amtsstunden - als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/01/0276).

III.3. Die belangte Behörde hat auf ihrer Internetseite (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/32633.htm) unter anderem wie folgt bekanntgemacht:

„Amtsstunden

Montag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:30 Uhr

E-Mail

Wenn Sie mit uns elektronisch kommunizieren wollen, verwenden Sie die offizielle Postadresse der Bezirkshauptmannschaft Gmunden:bh-gm.post@ooe.gv.at

Hinweis

Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst

mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.4. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf das angefochtene Straferkenntnis per RSa-Brief am 7. Dezember 2018 zugestellt. Im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG iVm § 32 AVG endete die vierwöchige Beschwerdefrist somit am 4. Jänner 2019. Der Bf sendete seine Beschwerde per E-Mail am 4. Jänner 2019 um 23:50 Uhr an die offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde.
Bezugnehmend auf § 13 AVG hat die belangte Behörde auf ihrer Internetseite, zu welcher der Bf bereits aufgrund des ausdrücklichen Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses problemlos gelangen konnte, bekanntgemacht, dass Anbringen, die per Telefax oder E-Mail außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten. Am Freitag, 4. Jänner 2019 endeten die Amtsstunden der belangten Behörde um 12:30 Uhr. Der Bf richtete seine Beschwerde per E-Mail am 4. Jänner 2019 um 23:50 Uhr, und somit deutlich außerhalb der Amtsstunden, an die belangte Behörde. Seine Beschwerde galt daher erst mit Montag, 7 Jänner 2019 um 7:00 Uhr – und somit verspätet – als eingebracht.
Gerade auch aufgrund der Zustellung zu Handen des Bf und der unmissverständlichen Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis ist die Rechtslage in diesem Fall eindeutig.

III.5. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt (vgl. VwSlg 19.085 A/2015).

IV. Die vorliegende Beschwerde war damit gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree